



Amtliche Bekanntmachungen des Hohenlohekreises

Das Landratsamt Hohenlohekreis erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Niedernhall, Neuenstein, Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau, Waldenburg, Öhringen
- die Gemeinden Bretzfeld, Dörzbach, Kupferzell, Mulfingen, Pfedelbach, Schöntal, Weißbach, Zweiflingen,

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

**über die häusliche Absonderung von ansteckungsverdächtigten Personen („Kontaktpersonen“)
mit dem neuartigen Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2)
zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus**

1. Personen, die vom Gesundheitsamt darüber informiert wurden, dass Sie Kontaktpersonen der Kategorie I (K1) von mit SARS-CoV-2 infizierten Personen sind, müssen sich ab diesem Zeitpunkt in ihrer Wohnung für die Dauer von längstens 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person, häuslich absondern.

2. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen während der häuslichen Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist den unter Ziffer 1 genannten Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweiligen Haushalt angehören.

3. Für die Zeit der häuslichen Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gem. § 29 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach haben sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Unter Ziffer 1 genannte Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind unter Ziffer 1 genannte Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

4. Bis zum Ende der Absonderung müssen unter Ziffer 1 genannte Personen:
 - zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
 - täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage soweit sie sich erinnern).

5. Zudem sind von unter Ziffer 1 genannten Personen folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - Kontakte zu anderen Personen sind so weit wie möglich zu minimieren.
 - Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die unter Ziffer 1 genannten Personen sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
 - Unter Ziffer 1 genannte Personen haben beim Husten und Niesen Abstand zu anderen zu halten und sich wegzudrehen; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das sofort zu entsorgen ist. Unter Ziffer 1 genannte Personen haben sich außerdem regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
 - Sollten unter Ziffer 1 genannte Personen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person vorab zu informieren, dass eine Infektion mit dem Corona-Virus besteht.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle einer Nichtbeachtung von den die Absonderung betreffenden Anordnungen erfolgt die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

WEITERE HINWEISE

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen.

SACHVERHALT

Am 05. März 2020 wurde bei einer Person im Hohenlohekreis das neuartige Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen im Landkreis Hohenlohekreis stark angestiegen (Stand am 18. März 2020 um 19 Uhr: 167 Personen).

Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Gemäß den Richtlinien des RKI stellt aber zudem die häusliche Absonderung - auch von Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres“ Infektionsrisiko“) - ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern. Dieser fachlichen Bewertung schließt sich das Gesundheitsamt Hohenlohekreis an.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Die durchschnittliche Krankheitsdauer beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) ebenfalls 14 Tage. Allerdings sind mittlerweile auch Fälle bekannt, bei denen nach Ablauf der 14 Tage weiterhin Symptome auftreten, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

BEGRÜNDUNG

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Ansteckungsverdächtigen die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29-31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Die Allgemeinverfügung wurde durch das Gesundheitsamt des Hohenlohekreises im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 IfSG getroffen. Demnach kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Auf Grund der dynamischen Ausbreitung des Virus im Hohenlohekreis ist Eile geboten. Auf Grund

der verschiedenen örtlichen Bekanntmachungssatzungen der ansonsten zuständigen Ortspolizeibehörden im Hohenlohekreis wäre eine durch die Ortspolizeibehörden erlassene Allgemeinverfügung für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich frühestens in einigen Tagen wirksam. Dies würde dazu führen, dass im Hohenlohekreis unterschiedliche Rechtsstände vorherrschen und zudem ein nicht hinnehmbarer Zeitverzug entsteht.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Hohenlohekreis im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Die rechtliche Grundlage einer häuslichen Absonderung stellt §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG dar. Demnach können Ansteckungsverdächtige in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung - auch von Kontaktpersonen der Kategorie I - ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Unter Ziffer 1 genannte Personen sind nach RKI-Kriterien als Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres Infektionsrisiko“) einzustufen, da sie

- entweder zu einer infizierten Person kumulativ mindestens 15-minütigen Gesicht- („face-to-face“) Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs, hatten; dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt; oder
- direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc. hatten, oder
- medizinisches Personal mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung, sind.

Unter diesen Voraussetzungen gelten unter Ziffer 1 genannte Personen als Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Nr. 7 IfSG. Ansteckungsverdächtig ist gem. § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen,

dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11, Rn. 31f.). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier die Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I mit engem Kontakt („höheres Infektionsrisiko“) nach RKI-Kriterien für einen Ansteckungsverdacht ausreicht.

Die häusliche Absonderung von Ansteckungsverdächtigen gem. § 2 Nr. 7 IfSG stellt eine notwendige Schutzmaßnahme dar, um die Weiterverbreitung der Erkrankung einzudämmen.

Die Anordnung zur Absonderung steht im Ermessen der Behörde. Gem. § 40 LVwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Die bisherigen Krankheitsverläufe des Corona-Virus zeigen, dass aufgrund des einfachen Übertragungsrisikos Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Besteht ein Ansteckungsverdacht, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich, die Maßnahme ist erforderlich. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der unter Ziffer 1 genannten Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Dauer der Absonderung ergibt sich für Ansteckungsverdächtige aus dem laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) maximalen Inkubationszeitraum von 14 Tagen. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Das Gemeinwohl der menschlichen Gesundheit spricht dafür, dass das private Interesse der unter Ziffer 1 genannten Personen zurücktritt. Dieses Allgemeinwohl wird auch vom Gesetzgeber als derart wichtig erachtet, dass es das Infektionsschutzgesetz erlaubt, die oben genannten Grundrechte einzuschränken. Die häusliche Absonderung steht in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

Die angeordnete Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG ist die schwächste der möglichen Schutzmaßnahmen. Sie dient dazu, Fortgang und Entwicklung der Krankheit im Sinne des Infektionsschutzes zu überwachen und weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Beobachtung ist regelmäßig gleichzeitig neben anderen Schutzmaßnahmen wie beispielsweise einer Absonderung erforderlich, um entscheiden zu können, ob es die Entwicklung erfordert, die Schutzmaßnahmen zu ändern. Nach den bisherigen Erfahrungen des Gesundheitsamtes hinsichtlich Personen in häuslicher Absonderung ist das Messen der

Körpertemperatur und die Führung eines Tagebuchs erforderlich, um den Krankheitsverlauf zu überwachen und bei Bedarf ggf. die Schutzmaßnahmen zu verschärfen.

Insgesamt ist die Anordnung der häuslichen Absonderung nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG in Form einer Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, und insbesondere angesichts der stark steigenden Fallzahlen im Hohenlohekreis vorliegend geboten.

Die Allgemeinverfügung des Hohenlohekreises über die häusliche Absonderung von ansteckungsverdächtigten Personen („Kontaktpersonen“) mit dem neuartigen Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus wird im Internet gem. § 1 Abs. 5 S. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) notbekanntgemacht, was bedeutet, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde.

Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Hohenlohekreises vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

für das Gebiet der Stadt / Gemeinde	die	mit Sitz in
Bretzfeld	Gemeindeverwaltung Bretzfeld	Bretzfeld
Dörzbach	Gemeindeverwaltung	Dörzbach

	Dörzbach	
Forchtenberg	Stadtverwaltung Forchtenberg	Forchtenberg
Ingelfingen	Stadtverwaltung Ingelfingen	Ingelfingen
Krautheim	Stadtverwaltung Krautheim	Krautheim
Künzelsau	Stadtverwaltung Künzelsau	Künzelsau
Kupferzell	Gemeindeverwaltung Kupferzell	Kupferzell
Mulfingen	Gemeindeverwaltung Mulfingen	Mulfingen
Neuenstein	Stadtverwaltung Neuenstein	Neuenstein
Niedernhall	Stadtverwaltung Niedernhall	Niedernhall
Öhringen	Stadtverwaltung Öhringen	Öhringen
Pfedelbach	Gemeindeverwaltung Pfedelbach	Pfedelbach
Schöntal	Gemeindeverwaltung Schöntal	Schöntal
Waldenburg	Stadtverwaltung Waldenburg	Waldenburg
Weißbach	Gemeindeverwaltung Weißbach	Weißbach
Zweiflingen	Gemeindeverwaltung Zweiflingen	Zweiflingen

	Zweiflingen	
--	-------------	--

Künzelsau, den 19. März 2020

gez. Dr. Matthias Neth

Landrat